Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 0,50 Reichsmark

Postscheckkonten:
Kreisrechnungsamt Breslau Nr. 3130
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131

Gott mit uns!

Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die viergespaltene Millimeterzeile 6 Reichspfennige

Druck und Verlag
A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe & Politt
in Oels

Nr. 27 | **Oels, 6. Juli 1934** | **72. Jahrgang**

Inhaltsverzeichnis: An- und Abmeldung von Handwerksbetrieben S. 87. — Auftreten der Feuerwehr S. 87. — Verwaltungsgebühren S. 87. — Meldewesen S. 87. — Standesbeamten-Stellvertreter in Briese S. 87. — Sprechstunden der Landkrankenkasse S. 87. — Fleischbeschaubezirk Sadewitz-Langenhof S. 88. — Beschaubezirk Nr. 47 Stronn S. 88. — Schweinerotlauf S. 88. — Mitteilungsblatt der Gebietsführung Schlesien betr. Uniformverbot in Schulen S. 88. — Bekanntmachung des Reichsbundes der Kinderreichen S. 88. — Aufhebung des Sicherheitsverfahrens S. 88. — Verordnung über das Schlachten von Tieren S. 88. — Oeffentliche Aufforderung zur Anmeldung zum Reichsnährstand S. 88. — Zulassung von kriegsbeschädigten Richtariern zur Entgegennahme von Bedarfsdeckungsscheinen S. 89. — Bekanntmachungen anderer Behörden.

Kreisbewohner, spart bei Eurer Kreissparkasse!

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen des Landrats

L. I. 3588. Oels, den 4. Juli 1934.

An- und Abmeldung von Handwerksbetrieben.

Die Gemeindehörden erinnere ich unter Hinweis auf meine Kreisblattverfügung vom 18. 2. 34 — Seite 20 — und meine Rundverfügung vom gleichen Tage — L. I. 825 — daran, daß mir regelmäßig vierteljährlich die An- und Abmeldungen von Handwerksbetrieben vorzulegen sind.

Etwa noch nicht erfolgte Meldungen sind mir sofort herzureichen. Fehlanzeige nicht erforderlich.

L. I. 3479. Oels, den 5. Juli 1934.

Auftreten der Feuerwehr.

RdErl. d. MdJ. v. 16. 6. 1934 — II D 2311.

Mit der Wahrung der Disziplin in den Berufs-, Freiwilligen und Pflicht-Feuerwehren ist es nicht vereinbar, wenn Mitglieder dieser Wehren in geschlossenem Zuge auftreten, ohne daß die Führung in der Hand der von den zuständigen Behörden für die Feuerwehren als solche ernannten Führer liegt. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Feuerwehr Zivil oder Uniform trägt. Die Führung einer Mehrheit von Feuerwehrmännern steht stets den ordentlichen Feuerwehrführern zu. Das gilt insbesondere für die Teilnahme bei Auf- und Umzügen.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, vorstehenden Runderlaß den Führern der Wehren bekannt zu geben.

L. I. 3573. Oels, den 4. Juli 1934.

Verwaltungsgebühren.

Gemäß Runderlaß des Pr. Fin.-Min. vom 16. 6. 34 — II C 815 — Pr. Bes.-Bl. S. 225 ist der Nat.-Dt.-Arb.-Partei für Ausführung von Amtshandlungen Befreiung von der Zahlung einer Verwaltungsgebühr oder des Landesstempels einzuraumen. Die Befreiung erstreckt sich auf die Partei als solche.

L. I. 3480. Oels, den 29. Juni 1934.

Meldewesen.

RdErl. d. MdJ. v. 16. 6. 1934 — II D 1039/34.

Die Eintragungen in den Meldescheinen über den Beruf der Meldepflichtigen sind häufig nicht ausreichend. Die Meldescheine sind künftig von den Meldebehörden (Meldestellen) nur dann entgegenzunehmen, wenn sie die genaue Art der Berufstätigkeit der Meldepflichtigen wiedergeben. Allgemeine Ausdrücke und Sammelbezeichnungen wie Kaufmann, Angestellter oder Arbeiter genügen allein nicht. Es ist vielmehr die besondere Art der Berufstätigkeit anzugeben, also z. B. Möbelhändler, Gemüsehändler, Zigarrenreisender usw., Verkäufer, Maschinenbuchhalter, Stenotypist usw., Stahlgießer, Metalldrücker, Melker, Gärtner usw.

Die Gemeindevorstände — Meldestellen — weise ich auf genaue Beachtung vorstehenden Erlasses hin.

Die Ortspolizeibehörden haben bei den jährlichen Revisionen der Melderegister die Einhaltung des Erlasses nachzuprüfen.

L. IV. 1116. Oels, den 26. Juni 1934.

Der Revierförster a. D. Hermann Langner, Briese, ist zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Briese ernannt worden.

L. III. Oels, den 3. Juli 1934.

Sprechstunden der Landkrankenkasse.

Die Landkrankenkasse steht ab nächsten Montag, den 9. Juli d. J. an sämtlichen Wochentagen mit Ausnahme von Mittwoch und Sonnabend auch nachmittags von 3—5 Uhr dem Publikum zur Verfügung.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

L. I. 714. Oels, den 30. Juni 1934.

Fleischbeschaubezirk Sadewitz-Langenhof.

Ich habe vom 1. Juli 1934 ab den Landwirt August Ucke jun. in Sadewitz zum Fleischbeschauer des Bezirks bestellt.

Sein Vertreter bleibt der Fleischbeschauer Scholz in Vielguth.

L. I. 5055. Oels, den 5. Juli 1934.

Beschaubezirk Nr. 47 Stronn.

Ich habe vom 5. Juli 1934 ab den Landwirt Kurt Marzog aus Stronn zum Fleischbeschauer des Bezirks bestellt.

Sein Vertreter ist der Fleischbeschauer Josch in Pontwitz.

L. I. 05. Oels, den 5. Juli 1934.

Betrifft Schweinerotlauf.

Laut tierärztlicher Anzeige ist unter dem Schweinebestande des Bauer Wilhelm Kalinke zu Buchwald der Rotlauf ausgebrochen. Der Bestand wurde geimpft. Sperre und Desinfektion ist angeordnet.

Mitteilungsblatt der Gebietsführung Schlesien.

Breslau, den 19. Juni 1934.

Betrifft Uniformverbot in Schulen.

Da sich in letzter Zeit verschiedentlich Mißstände beim Tragen der Uniform in der Schule herausgestellt haben, verbietet die Reichsjugendführung das Tragen der Dienstkleidung der Hitler-Jugend und des Deutschen Jungvolkes in der Schule. Es ist lediglich das Tragen des Braunhemdes ohne Rangabzeichen gestattet. Auf keinen Fall darf das Fahrtenmesser in die Schule mitgebracht werden.

Getragen werden darf die Uniform in Schulen nur bei besonderen Anlässen. Die Entscheidung darüber hat der Bannschulreferent, der sich mit der Gebietsführung vorher in Verbindung setzt. Dasselbe gilt auch für das Mitführen von HJ.-Fahnen und DJ.-Wimpel. Diese Regelung gilt entsprechend auch für den BDM.

L. II. 299. Oels, den 5. Juli 1934.

Ich ersuche die Schulleiter um Bekanntgabe an die in Frage kommenden Jugendlichen.

L. I. 05. Oels, den 24. Juni 1934.

Der Reichsbund der Kinderreichen ist die von der Reichsregierung anerkannte Organisation zur Vertretung der Belange der kinderreichen Familien und vom Reichsinnenministerium als Kampfbund eingesetzt, der nationalsozialistisches, bevölkerungspolitisches Denken ins Volk tragen will.

Zur Gewinnung aller wohlgeordneten, erbgesunden, deutschgarischen kinderreichen Familien als Mitglieder dieses Bundes hat die Reichsbundesleitung für das gesamte Reichsgebiet eine Werbeaktion auf etwa Mitte Juli angeordnet. Dabei sollen in allen Gemeinden des Reiches Werbeplakate ausgehängt werden. Dieser Aushang wird sich aber nur unter Mitwirkung der Gemeindebehörden durchführen lassen.

Die Gemeindebehörden werden angewiesen, die Tätigkeit des Reichsbundes möglichst zu unterstützen.

L. U. Oels, den 4. Juli 1934

Auf Grund der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet vom 17. November 1931 habe ich über folgende Betriebe das Sicherungsverfahren aufgehoben:

Lfd. Nr.	Der Betriebsinhaber Name	Stand	Wohnort
1.	Regber Erdmann	Landwirt	Kritschen
2.	Schirdewahn Max	Landwirt	Vielguth

L. I. 3595. Oels, den 4. Juli 1934.

Betrifft Verordnung über das Schlachten von Tieren.

Die Verordnung über das Schlachten von Tieren vom 21. April 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 12) verfolgt lediglich einen tierschützerischen Zweck. Das Schlachten von Tieren, ganz gleich welcher Art, soll nur von Personen vorgenommen werden, die die nötigen Kenntnisse und die Handfertigkeit besitzen, Tiere ohne Tierquälerei zum Zwecke der Blutentziehung töten zu können. Im Hinblick auf die zahlreichen Privatschlachtungen, die Hausschlachtungen von Groß- und Kleinschlachttieren auf dem Lande und die vielen Schlachtungen von Geflügel und kleinsten Haustieren erscheint es nicht möglich, in diese Verordnung eine Vorschrift aufzunehmen, die das Schlachten abhängig macht von einer Lehrzeit oder Gesellenzeit als Metzker. Eine solche Verordnung würde zu weit gehen und praktisch nicht durchführbar sein.

In einer früheren Entscheidung führt der Herr Reichsminister des Innern außerdem aus:

„Würde die Bestimmung des § 3 der Verordnung über das Schlachten von Tieren, wonach Schlachtungen nur von des Schlachtens kundigen Personen vorgenommen werden dürfen, im Sinne der dortigen Vorschläge dahin abgeändert werden, daß nur solche Personen Schlachtungen vornehmen dürfen, die die Gesellenprüfung im Fleischergewerbe abgelegt und bestanden haben, so würde dies zur Folge haben, daß alle Schlachtungen, z. B. auch Schlachtungen von Geflügel, nur von Fleischergesellen ausgeführt werden dürfen. Aber auch bei einer Beschränkung der Bestimmung auf gewisse Arbeiten von Schlachttieren würde die von Ihnen vorgeschlagene Aenderung vom tierschützerischen Standpunkt aus sich nicht genügend begründen lassen und in gewissem Sinne auf eine Konzessionierung des Fleischergewerbes hinauslaufen. Eine solche Aenderung, die auch mit den geltenden Vorschriften der Reichsgewerbeordnung nicht in Einklang stände, würde im Rahmen eines wesentlichen tierschützerischen Bestimmungen verfolgenden Gesetzes nicht herbeigeführt werden können."

Als des Schlachtens kundig im Sinne des § 3 der Verordnung vom 21. April 1933 (RGBl. I S. 212) werden hiernach mitunter schon solche Personen angesehen werden können, die Schlachtungen öfter beigewohnt haben, im Schlachten von sachkundigen Personen unterwiesen worden sind und sich dabei die nötige Erfahrung und Uebung erworben haben. Hinreichende Rüstigkeit und Körperkraft sind nebenher selbstverständliche Voraussetzung für die Ausführung von Schlachtungen.

Oeffentliche Aufforderung zur Anmeldung beim Reichsnährstand

Von zuständiger Seite wird zu der öffentlichen Aufforderung des Reichsbauernführers zur Anmeldung des Landhandels und der Betriebe, die landwirtschaftliche Erzeugnisse be- und verarbeiten, bei den zuständigen Dienststellen des Reichsnährstandes folgendes mitgeteilt:

Die Aufforderung des Reichsbauernführers dient lediglich dem Zweck, das Reichsnährstandsgesetz und die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen zuverlässig und erschöpfend durchzuführen:

Wer einen der in dem Aufruf aufgeführten Wirtschaftszweige betreibt, hat sich bei seiner Kreisbauernschaft anzumelden. Die Anmeldung hat bis 15. (Ernting) August 1934 zu erfolgen und ist kostenlos. Dazu ist ein Vordruck, der bei sämtlichen Dienststellen des Reichsnährstandes (Ortsbauernführer, Kreisbauernführer, Landesbauernführer, Hauptabteilung 4 und bei dem Reichsnährstand, Reichshauptabteilung 4, Berlin NW. 7, Mittelstraße 2/4) kostenlos erhältlich ist, zu benutzen. Auskünfte erteilen die Kreisbauernführer, Landesbauernführer (Hauptabteilung 4) sowie die Bürgermeister und Ortsbehörden.

Auch in allen Fällen, in denen die Zugehörigkeit zum Reichsnährstand zweifelhaft erscheint, ist die Anmeldung unbedingt erforderlich. Die Entscheidung über die Zugehörigkeit zum Reichsnährstand erfolgt in zweifelhaften Fällen von zentraler Stelle.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft gemäß § 9 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. 9. 1933 bestimmen kann, daß die Nichtbefolgung dieser Aufforderung mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Reichsmark oder mit eine dieser Strafen geahndet und daß außerdem die Fortführung des Be-

triebes untersagt werden kann, wenn wegen Nichtbefolgung rechtskräftig auf Strafe erkannt worden ist.

Ausdrücklich befreit von einer neuerlichen Anmeldung sind die Mitglieder des deutschen Landhandels-Bundes e. V., der Wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen, des Reichsverbandes Deutscher Obst-, Gemüse- und Lebensmittelhändler e. V., des Reichsverbandes der Deutschen Süßwarengroßhändler e. V. und diejenigen Betriebe, die sich dort bereits zum Reichsnährstand angemeldet haben; weiterhin sind von einer Anmeldung befreit, die in die Handwerksrolle der Bäcker, Schlächter, Müller oder Konditoren eingetragenen Betriebe.

Dagegen gilt die etwa noch bestehende Mitgliedschaft oder eine bereits bei einer anderen Berufs- oder Standesvertretung oder bei einem anderen Verband oder Verein als den oben genannten getätigte Anmeldung nicht als Anmeldung beim Reichsnährstand. Zweck und Ziel des Reichsnährstandgesetzes ist die Zusammenfassung aller an der Erzeugung, Weiterleitung, Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse Schaffenden zu einer geschlossenen Organisation unter einer Führung. Dem Reichsnährstand liegt besonders die marktpolitische Betreuung aller zu ihm gehörigen Handels- und Gewerbezweige ausschließlich ob. Die Zugehörigkeit zum Reichsnährstand schließt bei den in der öffentlichen Aufforderung unter a) aufgeführten Fächern die Zugehörigkeit zu anderen Standes- oder Berufsvertretungen aus. Zum Ausscheiden aus einem freien Wirtschaftsverband bedarf es auch bei diesen Betrieben der satzungsgemäßen Kündigung. Wer hiernach von einem neben dem Beitrag zum Reichsnährstand zu entrichtenden Verbandsbeitrag frei zu werden wünscht, hat gegenüber seinem Verband die Kündigung auszusprechen.

Anmeldungsort ist die Kreisbauernschaft. Die Anschrift lautet: Kreisbauernschaft Oels-Groß-Wartenberg in Oels, Gartenstraße.

Abschrift.

Der Preußische Minister des Innern.
IV a II 2562 III 33.

Berlin, den 7. Juni 1934.

Betrifft Zulassung von kriegsbeschädigten Nichtariern zur Entgegennahme von Bedarfsdeckungsscheinen.

Mit Rücksicht auf einen zur Entscheidung mir vorgetragenen Fall habe ich den Herrn Reichsfinanzminister um eine Auslegung des Erlasses vom 28. August 1933 Ziffer II Abs. 3 gebeten, wonach Verkaufsstellen, deren **Inhaber Nichtarier,** aber Schwerkriegsbeschädigte sind, zur Entgegennahme von Bedarfsdeckungsscheinen zugelassen werden können. In dem vorgetragenen Falle handelt es sich um einen Kriegsbeschädigten, dessen Erwerbsbeschränkung ursprünglich 60, aber bei Antragstellung nur noch 25 Prozent betrug. Der Herr Reichsfinanzminister hat mir dazu nachstehenden Bescheid zukommen lassen:

„Die Bestimmung, daß nichtarischen Verkaufsstelleninhabern, die schwerkriegsbeschädigt sind, die Berechtigung zur Annahme von Bedarfsdeckungsscheinen erteilt werden darf, ist nicht unter dem Gesichtspunkt sozialer Fürsorge, sondern unter dem Gesichtspunkt der Anerkennung für das dem Vaterlande gebrachte Opfer getroffen worden. Im vorgetragenen Falle könnte also die Zulassung erfolgen, trotzdem die Erwerbsbeschränkung des Antragstellers zur Zeit nur noch 25 Prozent beträgt. Ich bemerke dazu noch, daß die Gemeindebehörden bei der Entscheidung über die Frage, ob eine schwere Kriegsbeschädigung vorliegt, nach billigem Ermessen zu entscheiden haben. Die Zulassung als Verkaufsstelle ist insbesondere nicht davon abhängig zu machen, daß der Antragsteller einen Rentenbescheid vorlegt, nach dem er 50 Prozent oder mehr erwerbsbeschränkt ist."

Im Auftrage:
gez. Dr. Surén.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Breslau.

Der Landrat

Dr. Matzke.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Sibyllenort, den 26. Juni 1934.

Bekanntmachung.

Die über das Juliusburger Wasser im Zuge des Weges Domatschine-Klein-Bruschewitz führende Brücke wird wegen Umbauarbeiten vom 26. d. M. ab auf 3 Wochen für den Fuhrverkehr gesperrt.

Der Amtsvorsteher.
In Vertretung Rau.

Stronn, den 28. Juni 1934.

Der Rotlauf unter dem Schweinebestande des Landwirts Walter Neumann-Stronn ist erloschen. Stallsperre wird aufgehoben.

Der Amtsvorsteher.
Kirsch.

Dörndorf, den 3. Juli 1934.

Bei dem Schweinebestande des Dominiums Schleibitz ist die Schweineseuche und bei einem Schwein des Lohngärtners Dummin in Pühlau Rotlauf tierärztlich festgestellt worden. Die Stallsperre und Desinfektion ist in beiden Fällen angeordnet worden.

Der Amtsvorsteher.
Reiprich.

Woitsdorf, den 3. Juli 1934.

Unter dem Schweinebestande des Gastwirts Günther in Woitsdorf ist Rotlauf tierärztlich festgestellt worden. Sperre und Desinfektion sind angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
Scholz.